Patienteninformation

Erstattung der Parodontitistherapie

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

wir behandeln Sie in unserer Praxis stets gemäß dem aktuell gültigen zahnmedizinischen Standard. Bei der Behandlung Ihrer Parodontitis richten wir uns dabei nach der neuesten, erst seit wenigen Jahren geltenden wissenschaftlichen S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO, 2021). Eine S3-Leitlinie steht qualitativ auf höchster Stufe und stützt sich auf eine hohe Evidenz und einen breiten Konsens.

Deren Leistungen konnten in der im Wesentlichen 35 Jahre alten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die „Wissenschaftliche Betrachtung“ (Oktober 2022) der Fachgesellschaft DG PARO bestätigt diese Tatsache.

Für derartige Leistungen sieht § 6 Abs. 1 GOZ ausdrücklich die analoge Berechnung vor, d. h., die neue Leistung wird entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Sollte Ihre Versicherung und / oder Ihre Beihilfestelle die analoge Berechnung einer oder mehrerer Leistungen beanstanden, empfehlen wir Ihnen dagegen Widerspruch einzulegen. Die analoge Berechnung dieser Leistungen hat das Beratungsforum von Bundeszahnärztekammer, Privater Krankenversicherung und Vertretern der Beihilfe aus Bund und Ländern einvernehmlich im Dezember des Jahres 2022 festgestellt und beschlossen. Bitte verweisen Sie in dem Fall auf das gemeinsame Beschlusspapier dieses Beratungsforums und fordern Sie die Ihnen zustehende Erstattung der Leistungen ein.

Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundestagsdrucksache 20/1678 vom 11.05.2022) betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Notwendigkeit der Berechnung analoger Leistungen zur Förderung und Abbildung wissenschaftlichen Fortschritts und unterstützt damit diesen gemeinsamen Beschluss des Beratungsforums.

Unsere Rechnungslegung entspricht der gebührenrechtlichen Beschlussfassung des Beratungsforums, der fachlichen Beurteilung durch die zuständige Fachgesellschaft und der Stellungnahme des für die GOZ verantwortlichen Bundesministeriums für Gesundheit.

Wir empfehlen Ihnen bei Erstattungsproblemen, gerne auch unter Vorlage dieser Information, Ihre Versicherung und / oder Beihilfestelle zur Nacherstattung aufzufordern.
.

Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt